



Neuwahlen des Gemeinde- und des Schulrates sowie der Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten

Der Gemeinderat ordnet gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte für die **Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028** nachstehende Wahlen an. In unserer Gemeinde sind 2024 folgende Urnenwahlen durchzuführen:

3. März 2024

7 Mitglieder **des Gemeinderates**

14. April 2024

Die Nachwahlen für die am 3. März 2024 nichtgewählten Mandatsträger/innen

9. Juni 2024

- Gemeindepräsident/in
- 2 der 3 Mitglieder des Schulrates (Amtsperiode vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2028)

30. Juni 2024

Die Nachwahlen für die am 9. Juni 2024 nichtgewählten Mandatsträger/innen

Wahlverfahren

Die Wahl geschieht laut Gemeindeordnung für alle Behörden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird durch die Gemeindeversammlung und die Kommissionen durch den Gemeinderat gewählt.

Stille Wahl

Die Stille Wahl ist gemäss § 5 der Gemeindeordnung möglich.

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für alle Wahlen sind bei der Gemeindeverwaltung Röschenz einzureichen und zwar bis:

Dienstag, 2. Januar 2024, 12 Uhr, für die Wahlen vom 3. März 2024;

Montag, 11. März 2024, 12 Uhr, für die Nachwahlen vom 14. April 2024;

Montag, 8. April 2024, 12 Uhr, für die Wahlen vom 9. Juni 2024;

Montag, 17. Juni 2024, 12 Uhr, für die Nachwahlen vom 30. Juni 2024.

Wahlvorschlagsformulare

Wahlvorschlagsformulare können bei der Gemeindeverwaltung Röschenz bezogen oder unter www.roeschenz.ch (Gemeindewahlen) heruntergeladen werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Mitglieder/innen zu wählen sind.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrem Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.

Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein Stimmberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Der Name eines Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Gemeindeverwaltung auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.

Die in der Gemeinde Röschenz Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner auf der Gemeindeverwaltung einsehen.

Wichtiger Hinweis

Die Wahlvorschläge sind am **Einreichtag unbedingt bis spätestens 12.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 1, 4244 Röschenz, einzureichen.

Der Gemeinderat

Wahlvorschlagsformulare

Wahlvorschlagsformulare können ab sofort bei der Gemeindeverwaltung oder über die Homepage der Gemeinde bezogen werden.